

AUTONOME PROVINZ
BOZEN - SÜDTIROL



PROVINCIA AUTONOMA
DI BOLZANO - ALTO ADIGE

Abteilung 38 - Mobilität

Ripartizione 38 - Mobilità

RICHTIGES VERHALTEN BEIM VERKEHRSUNFALL

EDOARDO MORI

Verkehrsunfall, was tun?

BOZEN 2016

Edoardo Mori - Verkehrsunfall, was tun? Richtiges Verhalten beim Verkehrsunfall



Ein Verkehrsunfall kann jedem passieren. Dafür gibt es vielerlei Ursachen: das Verhalten der Fahrzeuglenker, die Fahrzeuge, Umwelteinflüsse oder unvorhersehbare Ereignisse höherer Gewalt. Fakt ist, dass mit einer statistisch belegten erheblichen Frequenz (wobei es überhaupt kein Trost ist, dass wir inzwischen zur Statistik gehören)

ein Fahrzeug gegen Hindernisse stößt, obwohl es eigentlich nicht sollte. Das ist der Verkehrsunfall, Urheber von Blechschaden, Sachschaden, Personenschaden, und somit schmerzhaft für die Taschen der Lenker bzw. Versicherung (bei glimpflichem Ablauf) oder für die Gesundheit der Verkehrsteilnehmer (bei schlechtem Ausgang).

Die „Experten“ schieben die Unfallschuld schnell auf die Geschwindigkeit. Es ist einfach zu behaupten, der Unfall hätte sich bei geringerer Geschwindigkeit nicht ereignet (bei stehendem Fahrzeug wäre sicherlich nichts passiert!), gleichzeitig aber auch gefährlich, da sie glauben machen, bei Einhaltung der Geschwindigkeitsgrenzen könnten Unfälle vermieden werden. Das Konzept der Geschwindigkeit ist in Wirklichkeit relativ zu verstehen, nicht absolut (die Anzahl der Opfer ist total unabhängig von den in den einzelnen Ländern herrschenden Limits). Die Geschwindigkeit muss jederzeit den Umständen entsprechend sein: dem Fahrkönnen des Lenkers, dem Fahrzeugtyp, der Fahrzeugwartung, der Art der Fahrbahn, der Wetterlage, dem Beisein Dritter, dem Verkehrsaufkommen usw. Vom Fahrer sind also in ers-



ter Linie umfassende Erfahrung, große Sensibilität und höchste Vorsicht gefordert, denn nur so

lassen sich eigene gefährliche Fahrverhalten vermeiden und oft auch die Fehler anderer voraussehen. Der Beweis dafür ist in der Explosion der Unfallquote in den sommerlichen Völkerwanderungen bei niedrigster Durchschnittsgeschwindigkeit zu finden. Sie werden nicht durch die hohe Geschwindigkeit verursacht, sondern von den Tausenden Personen, die sonst eigentlich nur Kurzstrecken in der Stadt fahren, wenige Kilometer im Jahr zurücklegen, also keinerlei Autobahn-Fahrpraxis haben und massiven Verkehrsergebnissen überhaupt nicht gewachsen sind (kurz gesagt Sonntagsfahrer).

Da nun geklärt wäre, warum es zur Vermeidung von Verkehrsunfällen nicht genügt, die Geschwindigkeitsgrenzen einzuhalten, sondern dass psychophysische Begabung, Erfahrung und Vorsicht nötig sind (wer nicht fahrkundig genug ist, muss doppelt so besonnen fahren!) und dass man trotz aller Bemühungen in einen Unfall verwickelt werden kann, wollen wir darauf eingehen, wie wir uns als gute Bürger und zur Begrenzung schädlicher Folgen zu verhalten haben.

Ausrüstung



Gerade weil ein Unfall jedem passieren kann, sollten Sie die folgende Ausrüstung immer dabei haben:

- Das Warndreieck ist Pflicht und dient der Signalisierung eines auf der Fahrbahn stehenden Autos;

- die Sicherheitsweste oder der Warngurt mit Reflektorstreifen müssen immer mitgeführt werden und beim Aussteigen am Abend oder nachts bereits angezogen sein. Sie sind in Reichweite des Fahrers aufzubewahren.

Empfehlenswert sind auch:

- Eine Taschenlampe für Lichtsignale oder Reparaturen im Dunkeln;

- eine mit Wasser gefüllte Plastikflasche (zum Trinken, sich Waschen oder Säubern einer Wunde);

- eine Rettungsdecke (dünne Polyesterfolie, überzogen mit einer Aluminiumsschicht), in welche der Betroffene eingewickelt wird, damit seine Körperwärme wie in einer Thermosflasche erhalten bleibt. Nützlich auch zum Transportieren eines Verletzten, ohne die Autopolster zu ruinieren. Im Winter erreicht das Wageninnere bei ausgeschaltetem Motor sehr schnell die Außentemperatur, weshalb vor allem bei Verletzungen die Gefahr einer Erfrierung besteht;

- ein Verbandkasten, der in einigen Ländern zur Pflichtausstattung gehört;

- ein Handy mit Blitzlichtkamera, alternativ dazu ein Einwegfotoapparat mit Blitz; Papier und Stift für die Aufzeichnung der Unfalldaten; eine Tafelkreide;

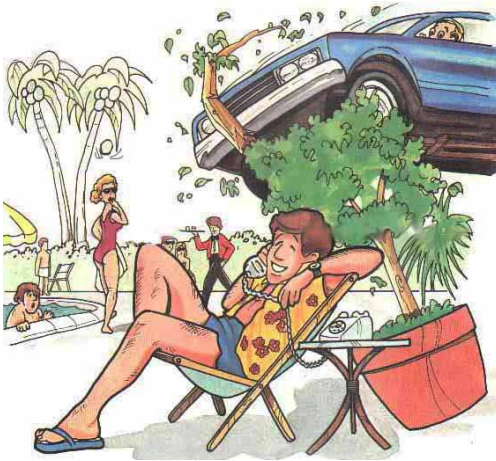
- der europäische Unfallbericht (blauer Unfallprotokollvordruck für die gütliche Einigung);

- ein Kleinwerkzeug (Gurtschneider) zum Durchschneiden des Sicherheitsgurtes und Einschlagen der Scheibe; es ist für einen sofortigen Gebrauch griffbereit aufzubewahren und sollte mit Klettverschluss im fahrerseitigen Türfach befestigt werden. Versuchen Sie nicht, die Windschutzscheibe oder Heckscheibe einzuschlagen, diese bestehen aus Verbundsicherheitsglas mit Kunststoffzwischenfolie und brechen nicht. Bearbeiten Sie immer die Seitenfenster, die ka-

putt gehen, wenn sie von einer Stahlspitze getroffen werden. Scheiben müssen häufig eingeschlagen werden, da sich die modernen Autos mit automatischer Fensterverriegelung bei Unfällen oft als wahre Fallen entpuppen.

Beim Autofahren sollten Sie grundsätzlich so angezogen sein, als gingen Sie zu Fuß. Es ist gefährlich und äußerst unangenehm, sich nachts in Abendkleidung und Ausgeschuhen mit einem kaputten Auto herumschlagen zu müssen.

Sturz ins Wasser



Der Sturz des Fahrzeugs in tiefes Wasser gehört zu den gefährlichsten Unfällen überhaupt. Der Wagen treibt für einige Augenblicke, dann sinkt der schwerere Teil mit dem Motor (üblicherweise vorne), und schließlich verschwindet das ganze Fahrzeug. Auf dem Grund verbleibt es in

vertikaler Lage, bis das durch die Lüftungskanäle eintretende Wasser die Luft verdrängt hat; es kehrt in die horizontale Position zurück, sofern es nicht im Schlamm oder zwischen Felsen, Algen oder Schutt stecken bleibt. In bestimmten Fällen kann das Auto umkippen.

Testversuchen zufolge spielt sich alles sehr schnell ab:

- Nach 15 Sekunden erreicht das Wasser bereits die Höhe der Fenster;
- nach 30 Sekunden hat es den gesamten Fahrgastraum bis zum Lenkrad überflutet;

- nach 45 Sekunden ist das Auto mit Wasser gefüllt, und es verbleibt nur eine bescheidene Luftblase hinten oben;
- nach 60 Sekunden ist vom Auto nur mehr der Kofferraum zu sehen, gleich danach verschwindet es.

Da der Wasserdruck von außen die Türen fast unmittelbar nicht mehr öffnen lässt, hieß es in Romanen und Filmen oft, man bleibe am Besten im Auto sitzen, bis es vollgelaufen sei, um anschließend die letzte Luftblase einzuatmen, die Tür oder das Fenster zu öffnen und wieder nach oben zu kommen.

Die Realität sieht allerdings anders aus: Die Fenster lassen sich inzwischen nicht mehr mit dem Handhebel aufkurbeln, die elektrischen Fensterheber können im Wasser blockieren; das Auto kann im Schlamm, in den Algen oder im Schilf einsinken, wodurch die Türen klemmen; nur ein erfahrener Taucher, der nicht sofort in Panik gerät und es über eine Minute mit angehaltenem Atem aushält, kann Nützliches zustande bringen. Scheiben lassen sich fast unmöglich schnell einschlagen. Deshalb sollten die Tür oder die Fenster möglichst rasch und innerhalb von 15 Sekunden geöffnet werden.

- Bewahren Sie dabei die Ruhe und nutzen Sie die Zeit, in der das Auto noch schwimmt;
- lösen Sie sofort den Sicherheitsgurt;
- öffnen Sie Türen und Fenster. In vielen Autos funktioniert die Elektroanlage noch für einige Minuten;
- schalten Sie die Lichter ein, falls nicht bereits an, denn sie können Retter auf sich aufmerksam machen;
- verlassen Sie das Auto so schnell wie möglich und tauchen Sie auf, um tief Luft zu holen;

- tauchen Sie wieder ab, um eventuellen Insassen aus dem Auto zu helfen. Schneiden Sie falls nötig die Sicherheitsgurte mit dem Gurtschneider durch.

Bei einer Überschwemmung fährt das Auto wahrscheinlich nicht mehr, sobald das Wasser die Höhe der Radachsen erreicht; dabei kommt man leicht von der Straße ab und landet in einer tiefen Wasserlache. Auch in diesem Fall sollten Sie das Auto so schnell wie möglich verlassen und sich auf eine Anhöhe retten (Erddamm, Haus, Lastzug, etc.). Achten Sie, nicht vom Strom mitgerissen zu werden.

Brand



Ein umsichtiger Fahrer hat nicht nur Unfällen vorzubeugen, sondern ebenso einer intern oder extern verursachten Brandgefahr. Auch ohne Zusammenprall kann sich im Motorraum wegen Zündung des Vergasers aufgrund undichter Ölleitungen oder Treibstoffaustritt oder - motorraumextern - wegen Überhitzung der Bremsen oder des Katalysators ein Brand entfachen.

In einem intakten Auto vergehen mindestens 5 Minuten, bevor sich das Feuer im Fahrgastraum ausbreitet; somit ist ausreichend Zeit vorhanden, ohne Gefahr mit einem Feuerlöscher einzuschreiten; je schneller man eingreift, desto geringer sind Risiken und Schäden; allgemein verstreichen weitere 5 Minuten, bevor der Rauch für die Insassen gefährlich wird. In einem Unfallauto breitet sich das Feuer schneller aus. Da der Unfallbeteiligte vielleicht nicht in der Lage ist zu reagieren, müssen die Helfer mit Feuerlöschern ausgerüstet sein. Wäre gesetzlich anstelle des Warndreiecks und der Sicherheitsweste,

welche von zweifelhaftem Nutzen ist, die Pflicht zum Mitführen des Feuerlöschers eingeführt worden, hätten sicherlich mehrere Menschenleben gerettet werden können.

Viele Menschen haben Angst, sich einem Auto in Flammen zu nähern, weil es explodieren könnte, wie man es ständig im Fernsehen sieht; glücklicherweise ist eine Explosion aber wirklich fast nur in Filmen möglich und kann nur bei fortgeschrittenem Brandstadium vorkommen; hat sich das Feuer gerade erst entfacht, läuft man eigentlich keine große Gefahr. Das Reserverad könnte platzen, aber ohne schwere Folgen; brennt der Kofferraum, muss darauf geachtet werden, die Heckklappe nicht ins Gesicht zu bekommen. Auch in gasbetriebenen Autos explodiert der hintere Tank nicht, wenn sich das Feuer im vorderen Teil des Autos entwickelt hat und noch keine Flammen auflodern.

So stellt sich die Frage, ob ein Feuerlöscher im Wagen nicht angemessen wäre.

Am geeignetsten sind Pulverlöscher ab 2 kg Füllmenge; 2-kg-Löscher haben jedoch nur eine Löschdauer von 4-5 Sekunden und bewirken nicht viel; das Pulver hat keinen Kühleffekt, und bei stark erhitztem Metall kann das Feuer schnell wieder auflodern. 6-kg-Löscher sind die beste Lösung: sie kosten wie die 2-kg-Version (rund 20 Euro) und haben eine Löschdauer von 9-10 Sekunden.

Feuerlöscher sind alle zwei Jahre zu warten (Pulverwechsel und Druckkontrolle), weil das Pulver verdichtet sein kann und somit auch unter Druck nicht mehr ausgeblasen würde. Bei Versagen des Gerätes den Löscher auf den Boden schlagen, um ein Verrutschen des Pulvers zu erreichen.

Das eigentliche Problem ist jedoch seine Unterbringung: er müsste griffbereit gelagert werden, der Fahrgastraum sieht aber keinen Platz vor. Ein kleiner Löscher könnte unter den Sitz geschoben werden, müsste aber eigentlich aufrecht

aufbewahrt werden! Er ist gut zu montieren, um sich im Fall eines Zusammenpralls nicht als Explosivgeschoss zu entpuppen, sollte aber gleichzeitig mit derselben Leichtigkeit eines Sicherheitsgurtes ausgeklinkt werden können, wofür wiederum die Einhängestellen fehlen! Natürlich kann er mühelos im Kofferraum untergebracht werden, dort dient er aber mehr der Hilfeleistung anderer als sich selbst (der Kofferraum kann beschädigt sein, das Feuer kann dort ausbrechen, der Lenker ist vielleicht nicht imstande, dorthin zu gelangen). Ein Aufkleber an der Scheibe, dass ein Feuerlöscher im Wagen ist und wo könnten sich als nützlich erweisen.

Was tun im Brandfall:

Bei Brand im eigenen Auto:

- Schnellstens aussteigen, die Motorhaube und Heckklappe öffnen und den Feuerlöscher nehmen. Kann nicht ausgestiegen werden, alles Nötige veranlassen, damit die Helfer den vorhandenen Feuerlöscher benutzen können.

Bei Brand im Auto Dritter:

- Die Türen öffnen oder die Scheiben einschlagen (ein Wagenheber oder der Feuerlöscher selbst eignen sich bestens), falls Insassen im Wagen sind und Erstickungsgefahr besteht.

- Besteht keine Dringlichkeit, die Passagiere aus dem Auto zu befreien oder sie aussteigen zu lassen, die sichtbaren Flammen löschen.

- Bei Feuer im Motorraum die Motorhaube **etwas** anheben und darauf achten, sich nicht zu verbrennen und keine Stichflammen auf den Körper oder ins Gesicht zu bekommen; falls nichts passiert, ihn ein weiteres Stück hochziehen, und das Löschmittel stoßweise und gezielt auf die Flammenbasis abgeben.

- Alle Insassen aus dem Auto entfernen, bis man sich sicher ist, dass sich kein Feuer mehr entfacht.

Erste Hilfe



Auf die erste Hilfe wird hier nur in dem Maße eingegangen, zu dem jeder fähig ist.

Jedermann ist gesetzlich zur ersten Hilfe bei Unglücksfällen verpflichtet, soweit die Hilfe erforderlich und zumutbar ist und man selbst dabei nicht in Gefahr gerät. Liegt eine echte Gefahr vor oder wird sie befürchtet oder wiederum im Zweifelsfalle sind Dritte oder Behörden/die Rettung herbeizurufen.

So hat jeder mit gesundem Menschenverstand, ohne zu übertreiben und beschränkt auf die wirklichen Noteingriffe zu handeln, wie Tamponieren einer Wunde, Herzmassage falls dazu fähig, Mund-zu-Mund-Beatmung etc. Es dürfen keine Medikamente oder Alkohol verabreicht werden; der Verletzte darf auf keinen Fall verlagert werden, wenn auch nur der geringste Verdacht auf Verletzungen der Wirbelsäule besteht.

Bedenken Sie, dass die Gefahr der AIDS-Infizierung immer besteht, wenn Körperflüssigkeiten des Verletzten (Blut, Speichel) mit auch geringsten Verletzungen unserer Haut oder Schleimhaut in Berührung kommen; und dass man sich in der Eile Hilfe zu leisten sehr schnell Verletzungen oder Abschürfungen zuziehen kann.

Jedenfalls sind bei einer Hilfeleistung die Gummihandschuhe (im Verbandkasten) und das Schläuchchen für die Mund-zu-Mund-Beatmung zu verwenden.

Unfallpsychologie



Wie alle Säugetiere sind auch wir veranlagt, Gefahrensituationen durch Angreifen oder Fliehen zu bewältigen. Angesichts einer Gefahr setzt unser Körper in wenigen Sekunden seinen Adrenalinvorrat frei (Adrenalin ist ein Hormon und ein Neurotransmitter) und erhöht dessen Vorkommen im Blut um das 300fache; für einige Dutzend Sekunden werden wir zu Turbokompressoren: Es erhöht sich der Sauerstoffverbrauch, der Blutdruck, der Herzrhythmus,

die Pupille erweitert sich, das Gesicht erblasst, weil das Blut in die Muskeln strömt, es steigen die Muskelkraft und die Geschwindigkeit der Reflexe, man verspürt keinen Schmerz mehr. Je nach Genetik und Geschlecht herrscht der Instinkt des Angriffs oder der Flucht vor, sogar bis zum Auftreten von wenig angenehmen Erscheinungen wie „sich vor Angst in die Hosen machen“. Alkohol schwächt viele dieser Phänomene ab.

Ein Verkehrsunfall ist eine der typischen Stresssituationen, die Adrenalin freisetzen und die obgenannten Effekte bewirken, die zum Teil hilfreich, teils jedoch schädigend sind.

Der Adrenalinausstoß hilft, um Gefahrensituationen besser zu begegnen und schnell in Angriff zu nehmen. Er ist eine

natürliche, nicht kontrollierbare Reaktion, und somit hat es wenig Sinn, darüber zu diskutieren.

Schädigend sind hingegen die Wirkungen nach der anfänglichen Phase des Unfalls, da es in unserer Welt nicht denkbar ist, uns wie Wilde aufzuführen, die dem Feind das Herz aus der Brust reißen wollen. So müssen wir lernen, uns zu beherrschen.

Der Stress lässt uns der Gegenpartei gegenüber aggressiv werden; instinktiv würden wir den Motorradfahrer am liebsten in den Hintern treten, der uns rechts überholt hat und dann unter unsere Räder geraten ist. Unsere unwillkürliche Selbstschutzreaktion lässt uns offensichtliche Tatbestände leugnen, unsere Nichtschuld um jeden Preis verteidigen und einen vielleicht das Gegenteil aussagenden Zeugen angreifen. Und so weiter. All diese unzivilisierten und kontraproduktiven Verhaltensweisen müssen vermieden werden.

Sofort nach einem Unfall ist es sinnlos, sich auf eine Diskussion über Recht oder Unrecht einzulassen. Probleme lassen sich nicht brüllend oder mit Arroganz lösen. Über die Schuldfrage entscheidet die Versicherung oder der Richter, nicht die Gegenpartei. Die Erfahrung lehrt, dass es sich auszahlt, die Ruhe zu bewahren, ohne sich auf die aggressiven Behauptungen der Gegenpartei einzulassen und sogar, diese schweigend anzuhören. Wenn sich der Unfallgegner erst beruhigt hat, ist er eher bereit, Einsprüche oder Ratschläge zu akzeptieren.

Nach einem Adrenalinstoß kann jedoch auch ein anderes, zweifellos pathologisches Phänomen auftreten, das es absolut zu beachten gilt: Es ist ein psychisches Trauma, eine heftiger Gefühlsausbruch (fachlich als *acute stress reaction* bezeichnet), das noch schlimmere Folgen mit sich bringt, beispielsweise Ohnmachtsanfall, Kollaps und Tod, impulsive Wutausbrüche, unüberlegte körperliche Attacken. Diese Reaktionen währen oft kurz, oft länger und können psychi-

sche Störungen wie eine vorübergehende Bewusstseinsstörung, Regungslosigkeit, einen Zustand geistiger Verwirrung, Gedächtnisverlust begleiten. Bei einer solchen, im Journalismusjargon genannten Schockwirkung ist zu bedenken, dass man einen Kranken vor sich hat, der Hilfe braucht, und dass es also keinen Sinn hat, ihn zur Vernunft bringen zu wollen.

Solche Störungen treten auch bei schuldlos in einen Unfall verwickelten Personen auf (z. B. ein Zugführer, der einen Suizidenten überfuhr) und können, vor allem in prädisponierten Subjekten, eine tiefe Depression entfachen.

Dieser Schock kann den Flucht- oder Angriffsinstinkt verstärken; bei Unfall- bzw. Fahrerflucht ist immer anzunehmen, dass das Subjekt unter vorübergehender geistiger Unzurechnungsfähigkeit gehandelt hat (was jedoch aufgrund der Nachwirkungen und der Persönlichkeit des Subjektes bewertet werden muss); denn wer flieht, weil er ohne Führerschein oder betrunken war, hat sicher kein emotives Trauma erlitten!).

Anhaltepflicht nach einem Unfall



Das Gesetz (Art. 189 der italienischen Straßenverkehrsordnung) verpflichtet einen Lenker, dessen Verhalten auf irgendeine Weise zum Unfall beigetragen hat und sofern dritten Ver-

kehrsteilnehmern Schäden oder Verletzungen zugefügt wurden, zunächst am Unfallort zu bleiben.

Es wird hier nicht weiter auf die jedenfalls empfindlichen Strafen für das Nicht-Anhalten eingegangen, die die Straßenverkehrsordnung in Abhängigkeit des zugefügten Schadens staffelt. Eines sei aber klar: Unfallflucht ist kein Kavaliersdelikt! Ein guter Bürger hat sich nach seiner Staatsbürgerpflicht, nicht aus Angst vor dem Gesetz zu verhalten. Hier die verschiedenen Möglichkeiten:

Sachschäden



- Reine Sachschäden (Blebschaden am anderen Fahrzeug, Schäden an Mauern, Gittern, Bienen, Tieren, etc.). Räumen Sie die Fahrbahn zunächst so, dass der Verkehr nicht unnötig behindert wird. Anderen

im Wege sein, nur weil man auf die Polizei für eventuelle Schadenfeststellungen wartet, ist ein Verwaltungsverstoß. Auch die Polizei hat nach ihrer Ankunft als Erstes die Verkehrshindernisse zu beseitigen, außer bei dringlichen Aufnahmen im Falle einer Schuldanfechtung (höchstens ein schnelles Foto). Für die Schadenersatzforderung sollten vorher auf jeden Fall einige Schnellerhebungen gemacht werden (Fotos oder Kreideeinzeichnung der Position der Räder der Unfallfahrzeuge, wie nachfolgend beschrieben).

Sie sind verpflichtet, den anderen Unfallbeteiligten ihre Personalien und die Versicherungsdaten zu geben. Sie sind nicht verpflichtet, bis zum Eintreffen der Polizei zu warten oder sich auf Diskussionen einzulassen. Legt der Unfall-

gegner ein unzivilisiertes Verhalten an den Tag, händigen Sie ihm Ihre Personalien aus und gehen weg. Bei komplizierten Unfällen und falls der Ablauf geklärt werden muss, sollten Sie bei Möglichkeit auf die Polizei warten. Ziehen Sie besser immer die Polizei hinzu, wenn der Unfallgegner nicht versichert ist oder sich weigert, seine Daten mitzuteilen.

Wird ein anderes Fahrzeug beschädigt und ist der Fahrer nicht anwesend (beispielsweise beim Anfahren eines geparkten Autos), besteht lediglich die Pflicht, die nötigen Informationen für den Schadenersatz zu hinterlassen. Sie haben also auf jeden Fall anzuhalten, das amtliche Kennzeichen und die Versicherungsgesellschaft zu notieren, den Unfallort (Straßenname und nächstgelegene Hausnummer, km der Außerortsstraße) zu vermerken und die Schäden zu fotografieren. Ihre Daten sollten Sie auf der Windschutzscheibe zurücklassen.

Zur Vermeidung von ungerechten Beschuldigungen, Verwaltungsstrafen und Führerscheinentzug haben Sie nämlich auch zu beweisen, dass Sie all diese Vorkehrungen getroffen haben. Sie können auch die Polizei anrufen, Ihre Personalien hinterlassen und angeben, ein Fahrzeug mit Kennzeichen xxx beschädigt zu haben, und eventuelle Anweisungen befolgen. Oder Sie sammeln die Daten von Zeugen, die Ihr „korrektes Verhalten“ bestätigen können, oder Sie suchen die erste Carabinierdienststelle auf und hinterlassen dort alle Daten zum Unfall.

Achtung: In anderen europäischen Ländern besteht die Pflicht, auf die Ankunft der Polizei oder zumindest von Zeugen zu warten.

Personenschäden

Wurden beim Unfall Personen verletzt, besteht Anhalterpflicht! Bei geringfügigen Verletzungen genügt ein wie oben beschriebener Datenaustausch. Brauchen die verletzten Personen Hilfe, haben Sie diese zu leisten (Selbsthilfeleistung, falls imstande, oder Rufen der Rettung).

Achtung: Wer in einen Unfall verwickelt ist, in dem Personen verletzt oder getötet wurden und Fahrerflucht begeht, kann verhaftet werden, auch wenn der Unfallgegner die gesamte Schuld trägt, und wegen schwerem Vergehen verurteilt werden. Bei Fahrerflucht (die wie gesagt infolge eines emotiven Schocks möglich ist) wird die Verhaftung vermieden, wenn man sich innerhalb 24 Stunden stellt.

In allen genannten Fällen sollte nach Veranlassen alles Nötigen auf das Eintreffen der Polizei gewartet werden, um eigene Angaben zu machen, außer man hat selbst ärztliche Hilfe nötig.

Sind die Verletzungen sehr gering (kleine Abschürfungen oder Prellungen), muss nicht auf die Polizei gewartet und kann die Fahrbahn geräumt werden. Bei schwereren Verletzungen empfiehlt es sich, auf die Polizei zu warten und nur die nötigen Eingriffe auszuführen, um den Verkehr nicht vollständig zu blockieren.

Achtung: Viele Personen, die zum Zeitpunkt des Unfalles vollkommen gesund erschienen, werden nach Absprache mit ihrem Rechtsanwalt zu Invaliden oder erheben Klagen, in denen man bezichtigt wird, auf der Autobahn plötzlich den Rückwärtsgang eingelegt oder das Fahrzeug hinter sich angefahren zu haben!

Absichern der Unfallstelle nach dem Anhalten

- Ist das Fahrzeug fahrtüchtig, die Fahrbahn so schnell wie möglich räumen und dabei die vorher beschriebenen Vorkehrungen treffen.



- Funktioniert die Elektroanlage, die Warnblinker einschalten.

- Bei begrenzter Sichtweite oder falls nachts die Warnblinker oder Standlichter nicht funktionieren oder das Fahrzeug sich nicht bewegen lässt, muss es mit dem Warndreieck signalisiert werden, das sich laut Art. 162 der Straßenverkehrsordnung immer im Wagen zu befinden hat.

- Steigt man abends oder nachts aus dem Auto, immer die Sicherheitsweste oder den Warngut mit Reflektorstreifen tragen (Art. 162 Straßenverkehrsordnung).

- Die Polizei rufen, falls Sie Hilfe benötigen oder die Straße befreit werden muss.

Höchste Aufmerksamkeit gilt immer der eigenen Sicherheit. Auf Schnellverkehrsstraßen besteht die Gefahr, von anderen Autos angefahren oder überfahren zu werden, sobald man aussteigt.

Die Autobahnstandspuren sind höchstgefährlich. Sind Sie also nicht imstande, zu einer Haltebucht zu gelangen, sollten Sie das Fahrzeug so schnell wie möglich verlassen, sobald dies ohne großes Risiko irgendwie machbar ist. Begeben Sie sich auf den rechten Fahrbahnrand **in Richtung der herankommenden Autos** und zumindest dreißig Meter vom Unfallauto entfernt (in der anderen Richtung könnte das Unfallauto angefahren werden und Sie mitreißen). Von dort können anderen Fahrzeugen Signale gegeben werden, bis der Verkehr gestoppt ist. Im Dunkeln sollten Sie die Si-

cherheitsweste (immer griffbereit in der Seitentasche der Tür zu halten) schwenken, um auf sich aufmerksam zu machen.

Ist man verletzt und kann man nicht aussteigen, sollte mit allen funktionierenden Lichtern Signale gesendet werden (Bremslichter, Blinklichter, Schweinwerfer), bis jemand anhält und Hilfe leistet. Solange man sich im Auto befindet, ist der Sicherheitsgurt angeschnallt zu lassen.

Ist ein Insasse bewegungslos, sollten die beschriebenen Sicherheitsmaßnahmen dennoch befolgt werden, denn sich im Auto zu zweit anfahren zu lassen brächte keine Vorteile.

Das Warndreieck ist eigentlich nur von Nutzen, wenn es mehrere Dutzende Meter vor dem stehenden Auto aufgestellt wird und wenn es gefahrlos aus dem Auto geholt werden kann; es ist dafür gedacht, stehende Autos, zum Beispiel hinter einer Kurve, zu signalisieren, falls eine zweite Person vorhanden ist, die überwacht, dass niemand kommt, während es aus dem Auto geholt wird. Auf einer Autobahn hat es nur den Zweck, auf ein auf der Standspur stehendes Auto aufmerksam zu machen. Achtung: Es darf nur nahe an der Leitplanke aus dem Auto geholt werden und nur dann, wenn jederzeit weggesprungen werden kann, falls ein verschlafener Lastfahrer heranfahren sollte!

Rechtsschutz



Neben der persönlichen Sicherheit ist auch zu bedenken, wie man sich am besten vor der Anklage eines gesetzeswidrigen Verhaltens und somit von Mitverschulden oder Alleinverschulden schützt. Berücksichtigen Sie, dass Ihre Angaben dasselbe Gewicht wie die Behauptungen der Gegenpartei haben und

dass der Richter Beweise benötigt, um urteilen zu können. Mit einem Fotoapparat ist das Problem leicht zu lösen, denn ein Foto sagt mehr aus als eine ganze Protokollseite. Sparen Sie nicht mit den Fotos, fertigen Sie Aufnahmen von mehreren Standpunkten sowie Panoramabilder und Detailaufnahmen an. Fotografieren Sie die Aufprallzeichen der Fahrzeuge, die auf der Fahrbahn hinterlassenen Spuren, die Position der Bruchstücke, Ölflecken, Schlammbrocken. Nehmen Sie die Kennzeichen von anhaltenden oder nahestehenden Autos auf oder fotografieren Sie die anwesenden Personen: sie können für Zeugenaussagen nützlich sein oder zumindest beweisen, dass die Zeugen der Gegenpartei nicht dabei waren! Lassen Sie sich die Namen und Adressen der Personen geben, die dem Unfall eventuell beigewohnt haben.

Sind Sie ganz klar auf der Seite des Unrechts, hat es keinen Sinn, Beweise des Unfallablaufes zu sichern; fertigen Sie jedoch immer Fotos der vom Auto des Unfallgegners erlittenen Schäden an, um zu vermeiden, dass dieser von Ihrem kleinen Aufprall profitiert, um seine gesamte Karosserie zu erneuern!

Sollten die Fahrzeuge verstellt werden müssen, bevor sie fotografiert werden können, kreiden Sie zumindest die Position der Räder ein.

Ist kein Fotoapparat zur Hand, fertigen Sie am besten eine Skizze mit der Position der Fahrzeuge (oder des Fahrzeugs und des Fußgängers) und den groben Distanzen zu Fixpunkten wie Masten, Bäumen Grenzsteinen, Gullys, Kreuzungen an. Kennzeichnen Sie dabei die bereits beschriebenen Details (Spuren, Objekte, Aufprallpunkt auf Karosserie, etc.).

Trifft die Polizei sofort ein, wird sie alle nützlichen Elemente erheben (kontrollieren Sie die Feststellungen immer am be-

sten nach). Verzögert sich die Ankunft der Polizei, sollten Sie die Beweismittel sichern, bevor diese verschwinden (Zeugen entfernen sich meistens sofort, die Gegenpartei kann das Auto verstellen, der Verkehr verwischt die Unfallspuren auf dem Asphalt etc.).

Beachten Sie auch, dass der eigene Versicherungsschutz Einschränkungen unterliegen kann, falls der Fahrer das Auto in betrunkenem Zustand lenkte, mit nicht gültigem Führerschein fuhr oder sich mehr Insassen als erlaubt im Wagen befanden.

Schadenersatz



Das am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Legislativdekret 254/2006 regelt die Bestimmungen über den Schadenersatz infolge eines Unfalles neu. Demnach kann dieser:

- nach **ordentlichem Verfahren** mittels Schadenersatzforderung an den Verantwortlichen und dessen Versicherung erfolgen;
- gemäß **direkter Schadensauszahlung** mittels Forderung an die eigene Versicherung abgewickelt werden, einer Weiterführung der Konvention für die direkte Schadenersatzleistung (CID), welche seit 1978 in Kraft ist, über die der Schaden bei gütlicher Einigung direkt von der eigenen Versicherung gezahlt wurde.

In beiden Fällen muss die Schadensanzeige innerhalb von 3 Tagen nach dem Unfall oder nach Kenntnisnahme dieses erfolgen. Eine aus Nachlässigkeit nicht erfolgte Meldung

kann dazu führen, dass die Versicherung die sich aus der Verzögerung ergebenden Schäden beansprucht.

In beiden Fällen sollten Sie sich von Ihrer Versicherung beraten lassen. Der Ersatzanspruch der Gegenpartei verjährt 2 Jahre nach dem Vorfall. Nur bei Strafverfahren kann sich die Verjährungsfrist verlängern, gehen Sie aber keine Risiken ein. Die Verjährung wird mittels Meldung einer Streitverkündungsklage an die Gegenpartei oder mittels Sendung eines Einschreibens unterbrochen. **Jedes Schreiben zum Schadenersatz muss per Einschreiben mit Rückantwort gesendet werden.**

Schadenersatzforderung auf ordentlichem Wege

Die Schadenersatzforderung muss an den Verantwortlichen (Lenker und/oder Eigentümer des Wagens) und an dessen Versicherung, falls sie bekannt ist, gesendet werden.

Ist die Versicherung nicht bekannt, findet ein Zivilverfahren Anwendung. Die Versicherungsgesellschaft kann über das italienische Informationszentrum (Organ der italienischen Aufsichtsbehörde für Versicherungswesen ISVAP) in Erfahrung gebracht werden, weshalb hier nur auf den Fall eingegangen wird, wenn die Gesellschaft bekannt ist.

Für eine zwar gesetzlich nicht ausdrücklich vorgesehene, aber prompte und unverzügliche Abwicklung sollten der Gegenpartei alle nötigen und bereits verfügbaren Daten zur Verfügung gestellt werden, und zwar:

- Im Fall eines reinen Sachschadens: Der Unfallablauf, die zu entschädigende Person mit Steuernummer, der Ort mit den Tagen und den Uhrzeiten, zu denen die beschädigten Sachen begutachtet werden können; eventuell bestrittene Kosten müssen angegeben und belegt werden.

- Im Fall von Personenschäden: Die meldeamtlichen Daten und die Steuernummern des Lenkers und aller verletzten oder verstorbenen Personen. Alle Elemente zur Schadenfeststellung (das Alter, die ausgeübte Arbeit, das Einkommen des Opfers, die Krankheitsbescheinigungen, falls der Geschädigte Recht auf Krankengeld von einer Sozialversicherung hat etc.). Bei einem Todesopfer die Namen aller Erben sowie jene, die einen direkten Schaden erlitten haben (beispielsweise die Familie). Eventuell bestrittene Kosten sind anzugeben und zu belegen.

Ist die Krankheit noch nicht geheilt, wird eine allgemeine Prognose über die Dauer gestellt und man behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen nachzureichen.

Der Geschädigte hat sich Visiten und Feststellungen/Ermittlungen seitens des Arztes der Versicherung zu unterziehen.

Die Versicherung hat innerhalb der folgenden Fristen ein Angebot für die Schadenersatzzahlung zu machen oder eine **begründete** Verweigerung vorzulegen:

- Innerhalb von 30 Tagen, falls der Unfallbericht (blauer Protokollvordruck) von beiden Parteien unterzeichnet wurde;
- innerhalb von 60 Tagen bei reinen Sachschäden;
- innerhalb von 90 Tagen, falls (auch) Personenschäden vorliegen.

Erforderliche zusätzliche Unterlagen sind innerhalb 30 Tagen nachzureichen, wobei die Fristen erneut ab dem Nachreichdatum laufen.

Das Schadenensregulierungsangebot der Versicherung kann auf dreifache Weise gehandhabt werden:

- a) Der Geschädigte akzeptiert den Betrag, unterzeichnet eine Erklärung mit Verzicht auf weitere Forderungen, und die Versicherung zahlt innerhalb 15 Tagen aus.

b) Der Geschädigte akzeptiert den Betrag mit Vorbehalt; die Versicherung zahlt innerhalb 15 Tagen die Schadensregulierung aus, und der Geschädigte unterzeichnet eine Empfangsbestätigung, auf der er zum Beispiel „Vorbehaltlich weiterer Schadenersatzforderungen“ vermerkt. Achtung, was Sie unterschreiben!

c) Der Geschädigte schlägt weder aus noch ein; die Versicherung zahlt innerhalb von 30 Tagen die Schadensregulierungssumme und der Geschädigte handelt nach eigenem Gutdünken.

d) Die Versicherung antwortet nicht oder der Geschädigte ist mit dem Angebot nicht zufrieden; der Geschädigte macht gegen die Gegenpartei und die Versicherung einen Prozess anhängig und übernimmt das Risiko der Bezahlung aller Kosten, falls das Urteil gegen ihn lautet. Wenden Sie sich ohne Zeit zu verlieren an einen Rechtsanwalt.

Nach Beginn des Prozesses kann der Geschädigte bei Bedarf eine Abschlagszahlung verlangen, die maximal 4/5 des veranschlagten Schadens ausmacht; der Richter hat zu bewerten, ob die Schuldfrage bereits ausreichend geklärt ist und die Schadenshöhe vorliegt.

DIE DIREKTE SCHADENSAUSZAHLUNG (neue CID)

Seit 1. Februar 2007 hat jede Versicherung gesetzlich die vom eigenen Kunden erlittenen Schäden direkt zu entschädigen. **Die direkte Schadensauszahlung findet nur auf einige Arten von Unfällen Anwendung; für alle anderen wird nach dem ordentlichen Verfahren vorgegangen.**

Wann findet das neue Verfahren Anwendung?

- Die verwickelten Fahrzeuge müssen ein italienisches Kennzeichen besitzen (inklusive San Marino und Vatikanstadt); Motorräder haben das neue, im Jahr 2006 eingeführte Kennzeichen zu führen.

- Die Fahrzeuge müssen bei Unternehmen versichert sein, die Sitz in Italien haben oder in Italien versicherungsermächtigt sind. Für Informationen siehe die Website www.isvap.it, wo auch Beschwerden über das Verhalten von an der Schadensregulierung interessierten Versicherungsvertretern eingereicht werden können.
- Das Verfahren findet Anwendung auf alle Sachschäden (transportierte Sachen müssen hierzu Eigentum des Lenkers oder Fahrzeugbesitzers sein) sowie Personenschäden, die der Fahrzeuglenker erlitten hat, falls sie keine Invalidität oder keine vorübergehende oder permanente Invalidität über 9% zur Folge haben (von 14.200 bis 8550 € je nach Alter; kompliziertes und unlogisches Kriterium, weil es genügt, ein Limit von 15.000 € festzulegen. Warum muss altersabhängig diskriminiert werden?).
- Die Schäden an mitfahrenden Dritten werden ohne Klärung der Schuldfrage direkt von der Versicherung des transportierenden Fahrzeugs ausgezahlt. Hierbei kommt das ordentliche Verfahren zur Anwendung, wobei der transportierte Dritte die Schadenersatzforderung an die Versicherung zu stellen hat. Es kann keine direkte Schadensauszahlung beansprucht werden, falls sich der Unfall durch Zufall ereignet hat.

Formalitäten

Der Lenker, der einen Ersatzanspruch zu haben glaubt, hat die Forderung an seine Versicherung zu stellen und eine Kopie an die Versicherung der Gegenpartei zu senden; dabei sind alle zweckdienlichen Daten für die Schadenfeststellung wie im ordentlichen Verfahren anzugeben. Jedes Schreiben muss per Einschreiben mit Rückantwort gesendet werden.

Die Rückerstattung von Rechtsvertretungskosten oder Spesen für technische Gutachten ist nicht vorgesehen, da Sie

Ihre Versicherung bei der Geltendmachung Ihrer berechtigten! Rechte unterstützen sollte. Gerade deshalb ist es so wichtig, bei seriösen und organisierten Versicherungsgesellschaften mit leicht erreichbaren Büros versichert zu sein. Seien Sie vorsichtig, wenn die Gegenpartei bei derselben Gesellschaft versichert ist.

Die Schadensregulierung

Die Schadensregulierung findet wie oben beschrieben statt; die Fälligkeiten laufen ab dem Sendedatum des Einschreibens. Typische Unfälle werden auf der Grundlage einer gesetzlich vorgesehenen Schuldauferteilung reguliert. Sind diese Standardkriterien aufgrund der Art des Unfalles oder der Beweislage nicht anwendbar, wird nach den üblichen Verfahren vorgegangen.

Ist der Versicherung zufolge die direkte Schadensauszahlung nicht anwendbar, hat sie den Kunden davon per Einschreiben innerhalb von 30 Tagen in Kenntnis zu setzen und die Schadenersatzforderung an die Versicherung der Gegenpartei weiterzuleiten, wodurch das ordentliche Verfahren beginnt: binnen 30-60-90 Tagen hat diese zu antworten. Reicht sie kein Angebot ein oder kann keine Einigung gefunden werden, wird ein Zivilprozess eingeleitet.

Kann mit der eigenen Versicherung keine Einigung gefunden werden, ist der Prozess für den Schadenersatz gegen sie zu erheben.

Die Versicherungspolice können anhand von Prämienrabatten vorsehen, dass die Gesellschaft für die Reparatur des Fahrzeuges direkt in Werkstätten ihres Vertrauens sorgt.

Unfälle mit ausländischen Fahrzeugen

- Findet der Unfall in Italien statt, hat man sich an das UCI (Ufficio Centrale Italiano - Italienisches Zentralbüro) zu

wenden, das den Namen der mit der Schadensauszahlung beauftragten Versicherungsgesellschaft liefert und Auskunft gibt, an wen man sich für das ordentliche Verfahren wenden muss. Siehe die Website www.ucimi.it.

- Spielt sich der Unfall im Ausland mit einem Fahrzeug mit amtlichem Kennzeichen eines EU-Staates, Islands, Liechtensteins und Norwegens ab, muss die Schadenersatzforderung direkt an die Gegenpartei und deren Versicherung gerichtet werden; hat diese einen Schadensregulierungsvertreter in Italien, kann man sich an diesen wenden. Die Antwort muss innerhalb von drei Monaten ab Ansuchen eintreffen. Die Adressen der ausländischen Gesellschaften sind auf der Website www.isvap.it zu finden.

- Ist das Fahrzeug außerhalb der EU erstzugelassen, ist zwischen folgenden Unfällen zu unterscheiden:

- Unfall in einem Staat, in dem die internationale Versicherungskarte (Grüne Karte) Gültigkeit hat, mit einem dort erstzugelassenen Fahrzeug: Die Schadenersatzforderung muss an die Versicherung des Verantwortlichen gerichtet werden.

- Dieselbe Situation, aber mit in einem anderen Staat erstzugelassenen Fahrzeug: Schadenersatzforderung an das Nationale Versicherungsbüro des Unfallstaates. Für die Adressen siehe www.ucimi.it.

Unfälle mit nicht identifizierten oder nicht versicherten Fahrzeugen

In einem solchen Fall hat man sich an den Garantiefonds für Verkehrsoffer zu wenden; bei nicht identifiziertem Fahrzeug hat man nur Recht auf den Ersatz des Personenschadens, bei einem identifizierten, aber nicht versicherten Fahrzeug auch auf die Regulierung der Sachschäden bei

einer Selbstbeteiligung von 500 Euro. Für weitere Informationen siehe die Website www.consap.it.

Die gütliche Einigung

Zur schnelleren Abwicklung der Schadensregulierung sollte der sogenannte europäische Unfallbericht (blauer Unfallprotokollvordruck für die gütliche Einigung) ausgefüllt werden.

Dies bedeutet:

- dass beide Lenker körperlich fähig sind, den Vordruck auszufüllen;
- dass die Gegenpartei bereit ist, ihn zu unterzeichnen; sollte sie nicht einwilligen, kann der Vordruck einseitig ausgefüllt werden, wodurch die Daten für die Schadensanzeige bereits zur Verfügung stehen;
- dass der Unfall nach dem Verfahren der direkten Schadensauszahlung reguliert werden kann (nichts verbietet es jedoch, dies auch in anderen Fällen zu tun).

Im Unfallbericht sind keine Schuldfragen zu klären; unterschreiben Sie auch nie Schuldanerkenntnisse, weil dies Ihren Versicherungsschutz gefährden könnte. Auf dem Vordruck ist nur der Aufprallpunkt der Karosserien und eine Skizze der Position der Fahrzeuge auf der Fahrbahn nach dem Zusammenstoß anzufertigen (nur objektive und unanfechtbare Daten, außer in seltenen Fällen komplexer Unfälle).

Sehen Sie sich den blauen Vordruck zu Hause am besten an und lassen Sie sich eventuelle Unklarheiten erklären.

Trunkenheit - Anzeige auch ohne Verschulden?

Vordruck für Schadensanzeige

EINSCHREIBEN MIT RÜCKANTWORT

An die Gesellschaft (*Name und Adresse der eigenen Versicherungsgesellschaft*)

Betreff: Schadensanzeige (Verkehrsunfall).

Der/Die Unterfertigte (*Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort, Adresse*), Inhaber der Versicherungspolice Nr. des Fahrzeugs (*Typ, Modell, Kennzeichen*),

meldet mit dem gegenständlichen Schreiben, dass am in der Ortschaft das Fahrzeug in einen Verkehrsunfall mit (*Daten des anderen Fahrzeugs oder Fußgängers.....*) verwickelt wurde.

Unfallverlauf: (*Zusammenfassende Beschreibung des Unfalls aus eigener Sicht*).

Unfallschäden: (*Sachschäden, Verletzte, Tote*).

Zwecks Auswirkung auf die Schadenfreiheitsrabatt-Kategorie (Bonus-Malus-Klasse) erklärt der/die Unterfertigte: (*den Unfall verschuldet zu haben - mitverschuldet zu haben - nicht verschuldet zu haben*).

Anlagen: Kopie des Unfallberichtes (blauer Unfallprotokollvordruck der gütlichen Einigung) (*oder Vorbehaltlich des Rechts, eine Kopie des Unfallberichtes so bald wie möglich nachzureichen*).

Hochachtungsvoll

(*Ort, Datum und Unterschrift*)

Vordruck für Schadenersatzforderung

EINSCHREIBEN MIT RÜCKANTWORT

An die Gesellschaft (*Name und Adresse der eigenen Versicherungsge-
sellschaft*)

Betreff: Schadenersatzforderung für die sich aus dem Verkehrsunfall
ergebenen Schäden.

Der/Die Unterfertigte (*Vorname, Zuname, Geburtsdatum, Geburtsort,
Adresse*), Inhaber des Fahrzeugs (*Typ, Modell, Kennzeichen*),
fordert mit dem gegenständlichen Schreiben formell die Auszahlung jeg-
licher, sich aufgrund des Unfalls vom in erlitte-
nen Schäden (*genaue Angabe der Straße, km der Außerortsstraße,
etc*).

Unfallverlauf: (*Beschreibung des Unfalles aus eigener Sicht*).

Daten der Gegenpartei: (*Vorname und Zuname des Lenkers und des
Eigentümers, Fahrzeug, Kennzeichen, Versicherung*).

Weitere Angaben sind im europäischen Unfallbericht (blauer Unfallpro-
tokollvordruck der gütlichen Einigung) enthalten, auf den man sich zur
Gänze beruft (*angeben, ob von beiden Parteien unterzeichnet oder ob
nur vom/von der Unterfertigten*).

Unfallschäden: (*Auflistung der Sachschäden ohne Kostenquantifizie-
rung, Angabe der bereits bestrittenen Kosten*).

Ich fordere die besagte Gesellschaft auf, zur Schadenfeststellung und
Kostenquantifizierung zu schreiben und präzisiere, dass die beschädig-
ten Sachen für eventuelle Gutachten an acht aufeinanderfolgenden Ar-
beitstagen ab Erhalt des gegenständlichen Schreibens zu den Arbeits-
zeiten (von bis....., wobei eine Zeitspanne von mindestens zwei Stun-
den pro Tag zu üblichen Arbeitszeiten zu gewähren ist) an der folgen-
den Adresse nach telefonischer Vereinbarung unter zur
Verfügung stehen.

Im Fall von Verletzungen:

Ich teile mit, dass folgende Herrschaften beim Unfall körperliche Schä-
den genommen haben:

1) Lenker (*Vorname, Zuname, Steuernummer, Wohnsitzadresse, Beruf
und Einkommen*)

2) Insasse (*dieselben Daten wie für den Lenker*)

wie aus den folgenden ärztlichen Unterlagen hervorgeht (*für die nötigen
Angaben siehe Beschreibung im obigen Text*).

In Erwartung einer diesbezüglichen, gesetzesmäßigen Mitteilung Ihrer-
seits. Hochachtungsvoll

(*Ort, Datum und Unterschrift*)